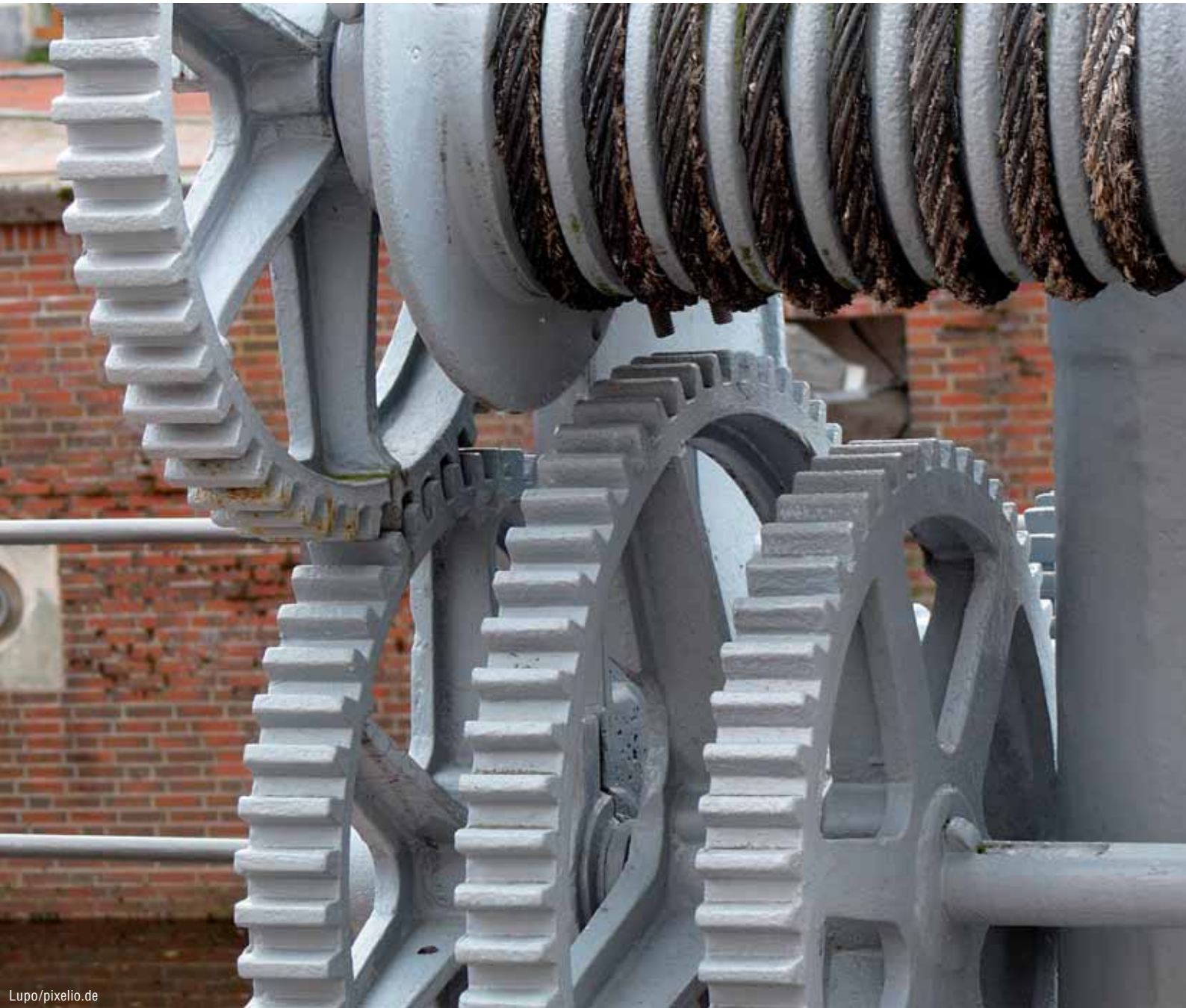


Fördermagazin

Auszüge aus dem Förderkatalog 2017 der
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Dr. Neinhaus
Verlag AG



Lupo/pixelio.de

Sonderausgabe:

**Die wichtigsten Förderprogramme für
Unternehmer im Überblick**



Print - Dienstleistungen

Wir erstellen für Ihr Unternehmen

- Flyer und Broschüren
 - Hauszeitschriften
 - Werbeanzeigen, Mustervorlagen
 - Plakate und Banner
 - Messe-Displays, Rollups
 - Werbeartikel jeglicher Art
 - Direktmailings
 - digitale Newsletter
 - PR-Berichte
 - Betriebsreportagen
 - Fachartikel
- u.v.m.

Holen Sie sich Ihr individuelles Angebot ein !

Dr. Neinhaus Verlag AG

Wollgrasweg 31 • 70599 Stuttgart
Tel. 0711/ 45 127-5 • Fax 0711/ 458 60 93
info@neinhaus-verlag.de • www.neinhaus-verlag.de

Inhalt

Lokales

Marktstellung erfolgreich ausbauen und im Wettbewerb bestehen	4
Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen in der Startphase	6
Hohe Zuschüsse für Ersatzinvestitionen	8
Weinbauförderung Baden-Württemberg	10
Spitze auf dem Land! Technologieführer Baden-Württemberg	12

Spezielles

Kalt und klimafreundlich	14
Die soziale Dimension	16
Förderung bodenschonender Holzernte	17

Allgemeines

Agrarexportförderung	20
Betriebsführung auf der Höhe der Zeit: Coaching für Unternehmen	22
Bürgschaften, Darlehen, Unternehmensfinanzierung	24
Änderungen des Elektromobilitätsgesetzes	25

Verschiedenes

Die VdAW Beratungs- und Service GmbH	26
Ohne Moos nix los	28
Verordnungssprache	30
Impressum	7



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, werte Mitglieder,

das Thema Fördergelder ist in den vergangenen Jahren auch für unsere Mitgliedsbetriebe immer wichtiger geworden. Die VdAW Beratungs- und Service GmbH durfte in den letzten Jahren vielen Betrieben bei der Modernisierung begleitend und beratend zur Seite stehen. Die Förderprogramme bieten ein breites Spektrum an Möglichkeiten und deren Inanspruchnahme eine nicht zu unterschätzende Hilfe in schwierigen Situationen oder bei der Gestaltung der Zukunft!

Bei den unzähligen Förderprogrammen ist es schwer, den Überblick zu behalten; nicht zuletzt deshalb wissen viele Unternehmer noch nicht um die Bandbreite ihrer Möglichkeiten! Um Ihnen eine erste Orientierungshilfe im undurchdringlichen „Förderdschungel“ zu liefern, haben wir in der vorliegenden ersten Ausgabe des Fördermagazins die wichtigsten Förderprogramme übersichtlich für Sie zusammengefasst.

Eine gewinnbringende Lektüre wünscht Ihnen

Mathias Gränzer
Vorstand Dr. Neinhaus Verlag AG

Marktstellung erfolgreich ausbauen und mit innovativer Technik im Wettbewerb bestehen

Bis zu 30 Prozent Investitionszuschüsse mit dem Förderprogramm Marktstrukturverbesserung sichern!

Bei guten Ernten platzen Ihre Lagerkapazitäten aus allen Nähten? Sie würden gerne neue Kunden mithilfe einer modernen Verpackungsanlage für sich gewinnen? Mit einem neuen Farbausleser könnten Sie die Qualität Ihres Produktes erhöhen?

Als Unternehmer sind Sie immer wieder gefordert, sich an die Anforderungen des Marktes anzupassen. EU, Bund und Länder unterstützen Sie finanziell bei dieser Herausforderung mit dem Förderprogramm zur Marktstrukturverbesserung. Dieses Förderprogramm gibt es bereits seit vielen Jahrzehnten. Neu ist jedoch, dass nun auch Produkte der zweiten Verarbeitungsstufe gefördert werden können (z. B. Convenienceprodukte). Zudem hat sich das Spektrum der geförderten Maßnahmen erweitert. Dies ist insbesondere für Mühlen interessant, da hier bisher nur die Getreideerfassung und Getreidelagerung förderfähig waren, nun aber auch der gesamte Vermahlungsbereich gefördert werden kann.

Ein Ziel der Förderung ist die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes leisten und somit zum Umweltschutz beitragen.

Als Zuwendungsempfänger kommen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstreckt sowie Erzeugergemeinschaften in Frage. Als nicht förderfähig gelten Unternehmen, die in

wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken sowie Unternehmen bzw. Zusammenschlüsse, welche die KMU-Kriterien reißen – also mehr als 750 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 200 Mio. Euro erzielen.

Als förderfähige Maßnahmen gelten:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen

Aus der Sicht von Unternehmen sind somit alle geplanten Investitionen in den Bereichen Erfassung und Lagerung sowie die Weiterverarbeitung des Produkts (z.B. Vermahlung) und die Verladung/Abpackung der daraus entstandenen Produkte förderfähig.

Nicht förderfähig sind u.a. Grundstückserwerb, LKW- bzw. PKW-Käufe, Wohn- und Bürobauten, Ersatzbeschaffungen und gebrauchte Anlagen. Auch sind Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- oder Einzelhandelsstufe dienen (z.B. Mühlenläden), von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Voraussetzung, um an die Fördermittel zu gelangen ist – neben der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und dem Nachweis, dass auch Absatzmöglichkeiten für die geförderten Produkte bestehen – hauptsächlich der Nachweis von Erzeugerverträgen. Das bedeutet, dass die zu fördernden Unternehmen fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazitäten für Getreide mit Erzeugerverträgen abdecken müssen. Die Höhe der Zuschüsse hängt dabei vom Bundesland, der Unternehmensgröße und dem er-

fassten bzw. verarbeiteten Produkt ab. So kann beispielsweise ein Unternehmen, das hauptsächlich regionale oder Bio-Produkte verarbeitet, 30 Prozent Förderung erhalten, während bei Unternehmen, die in erster Linie konventionelle Getreidearten erfassen, zumeist 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Maximal 2.000.000 Euro Zuschuss kann in Baden-Württemberg pro Unternehmen und Standort innerhalb von drei Jahren ausbezahlt werden. In Bayern ist der maximale Zuschuss auf 750.000 Euro begrenzt.

Auch gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich der Höhe des Mindestinvestitionsvolumens. So reicht in Baden-Württemberg und Hessen bereits ein Projekt mit einer geplanten Investitionssumme von 50.000 Euro aus, um einen Förderantrag stellen zu können. In Bayern liegt die Grenze mit 250.000 Euro deutlich höher.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zu früheren Förderperioden ist, dass die Förderanträge an bestimmten Auswahlterminen auf den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorliegen müssen. Auch müssen alle notwendigen Unterlagen – von der Baugenehmigung bis hin zum eventuell notwendigen Kreditvertrag – bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Dies gilt ebenso für Angebote von Baugewerken oder technischen Anlagen.

Beachten Sie daher, sich frühzeitig um eine Antragsstellung und die erforderlichen Unterlagen zu kümmern. Zudem sollten Sie bei größeren Vorhaben nicht an der falschen Stelle sparen und mit Fachplanern und Zuschussprofis zusammenarbeiten.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Auf einen Blick

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Marktstrukturverbesserung)

<p>Was?</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Bundes und der Europäischen Union Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Mitfinanziert werden:</p> <p>die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen sowie</p> <p>Investitionsvorhaben für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z.B. Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung).</p>
<p>Für wen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind: bei Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen: Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen gemäß KMU-Definition der EU,</p> <p>bei Investitionsvorhaben: Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstreckt, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.</p>
<p>Wie?</p>	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt:</p> <p>bei Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen im ersten Jahr nach Anerkennung bis zu 60 %, in den Folgejahren 40 % bzw. 20 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 400.000 Euro,</p> <p>bei Investitionsvorhaben je nach Antragsteller und Vorhaben zwischen 10 % und 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 Euro betragen.</p>
<p>Antragsstellung?</p>	<p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk das zu fördernde Vorhaben liegt.</p>
<p>Weitere Informationen: www.vdaw.de, https://rp.baden-wuerttemberg.de, Förderkatalog Dr. Neinhaus Verlag AG.</p>	





Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen in der Startphase

Ganz nach dem Motto „Gemeinsam ist man stärker als allein“ schließen sich Produzenten zu Erzeugerorganisationen zusammen. Mit einheitlichen Erzeugungs- und Qualitätsregeln kann das Angebot in Menge und Qualität besser den Marktanforderungen angepasst werden.

Doch auch der Absatz der Produkte wird durch die Erzeugergemeinschaft koordiniert, so dass der Arbeitsaufwand für den einzelnen Betrieb sinkt. Die Vorteile liegen auf der Hand, doch bei der Gründung fallen zunächst einige Organisationskosten an. Um die Sache zu vereinfachen, werden Gründungskosten wie Personal- und Geschäftskosten und Ausgaben für die Büroeinrichtung im Zuge der Marktstrukturverbesserung gefördert.

Wenn Sie mit Kollegen also bereits über eine Erzeugergemeinschaft nachgedacht haben, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, sich noch einmal zusammen zu setzen und weiter ins Detail zu gehen. Schließlich können Sie in den ersten fünf Jahren mit insgesamt bis zu 400.000 Euro unterstützt werden.

Die jährliche Summe ist auf 100.000 Euro beschränkt. Sie wird erst ausbezahlt, wenn der Geschäftsplan und alle Verwendungsnachweise von der zuständigen Behörde überprüft wurden. Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, müssen Sie schon vor der offiziellen Gründung mit Ihrer Bewilligungsbehörde in Kontakt treten.

Um eine Förderung zu erhalten, muss die Erzeugergemeinschaft einige Kriterien erfüllen. Sie muss mindestens fünf Mitglieder haben und auf mindestens fünf Jahre angelegt werden.

Für Mitglieder gilt eine Mindestmitgliedschaft von drei Jahren. Die Mitglieder verpflichten sich, nach den Regeln der Erzeugergemeinschaft zu produzieren und zu vermarkten. Sollte die Gemeinschaft weniger als fünf Jahre bestehen, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch.

All dies und mehr muss in Verträgen vereinbart werden, die auf der Basis eines vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt sind. Besonders wichtig ist, dass gemeinsame Ziele nicht nur theoretisch mit den Förderungszielen übereinstimmen, sondern diese klar aus den Verträgen hervorgehen.

Es muss erkenntlich werden, dass die Erzeugergemeinschaft zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt, einer wachsenden Nachfrage entgegenkommt oder einen neuen Markt erschließt.

Schließlich müssen unterstellte Preise, Produktions- und Absatzmengen auch erreicht werden können und rechtliche Qualitätsregeln eingehalten werden. Die Förderung erfolgt ab dem Tag der förmlichen Anerkennung nach dem Agrarmarktstrukturrecht.

VwV Marktstrukturverbesserung





VVM Assekuranz-Dienstleistungen GmbH
Wir beraten Sie gerne!

VdAW
Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.

VVM Assekuranz-Dienstleistungen GmbH

In Zusammenarbeit mit Ihrem Verband, dem **VdAW**, haben wir für Sie, die Mitglieder, **branchenspezifische Versicherungsprodukte** entwickelt. Nutzen Sie die Möglichkeiten der bestehenden Rahmenvereinbarungen, um Ihre **Kosten z.T. erheblich zu senken** und überdies Ihren **Versicherungsschutz zeitgemäß zu optimieren**.

Das tun wir für Sie:

- ✓ Risikoanalyse zur Feststellung Ihres individuellen Versicherungsbedarfs
- ✓ Überprüfung und Aktualisierung Ihrer bestehenden Versicherungsverträge
- ✓ Verhandlungen mit Versicherern bzgl. des Deckungsumfangs, der Vertragsgestaltung, der Beurteilung Ihres Risikos sowie marktgerechter Prämien
- ✓ Permanente Überwachung Ihrer Verträge
- ✓ Prüfung sämtlicher Policen, Nachträge und Prämienrechnungen auf deren sachliche sowie rechnerische Korrektheit
- ✓ Entlastung für Sie, da wir die Abwicklung des kompletten Schriftverkehrs mit Ihren Versicherungsgesellschaften übernehmen
- ✓ Wir bieten Ihnen professionelle Lösungen zu den spannenden Themen GVO und Produktrückruf

Ihr Ansprechpartner für VdAW - Mitglieder: **Geschäftsführer Roland Rapp** • Hinter der Ziegelhütte 5 • 71665 Vaihingen
Telefon: 070 42/370 08 70 • Fax: 070 42/370 08 80 • E-Mail: info@vvm-rapp.de • Internet: www.vvm-rapp.de

Impressum

Fördermagazin

Auszüge aus dem Förderkatalog 2017 der
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Herausgeber: Mathias Gränzer

Sonderveröffentlichung der Dr. Neinhaus Verlag AG

1. Jahrgang (2017)

Bilder: Dr. Neinhaus Verlag AG / VdAW e.V., sofern nicht anders erwähnt.

Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte und Vorlagen. Verantwortung für Verlust oder Beschädigung wird nicht übernommen.

Erlaubnis zur Bildreproduktion muss vom Einsender besorgt sein. Die Einsendung von Text- und Bildvorlagen gilt als Vorschlag zur Veröffentlichung zu unseren Bedingungen. Die Redaktion behält sich Kürzungen von eingereichten Texten vor. Bei Lieferungsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rücksendung.

Redaktion / Förderprogramme:

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH
Tel. 07 11/16 779 - 14
graenzer@vdaw.de

Redaktion / Grafik:

Helene Schulte, Dr. Neinhaus Verlag
lektorat@neinhaus-verlag.de
Thomas Thalau, Dr. Neinhaus Verlag
media@neinhaus-verlag.de

Anzeigen:

Traude Böse, Dr. Neinhaus Verlag
Tel. 07 11/4 51 27 - 68
boese@neinhaus-verlag.de

Vertrieb:

Sabine Erhardt,
VdAW Beratungs- und Service GmbH
Tel. 07 11/16 779 - 24

Verlag:

Dr. Neinhaus Verlag AG
Wollgrasweg 31, 70599 Stuttgart
Tel. 07 11/4 51 27 - 5

Herstellung:

ColorDruck Solutions GmbH
Gutenbergstraße 4, D-69181 Leimen

Hohe Zuschüsse für Ersatzinvestitionen

Aus alt mach neu: Die Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien wurde 2016 mit neuem Fokus wiederbelebt.

Investitionen in neue Techniken sind im Allgemeinen mit einer erhöhten Energieeffizienz verbunden und werden zum Beispiel auch im Rahmen der Marktstrukturverbesserung staatlich gefördert. Was an dieser Stelle allerdings nicht berücksichtigt wird, sind Ersatzbeschaffungen für vorhandene Geräte und Anlagen. Dabei sind gerade auf diesem Gebiet oft erhebliche Energieeinsparungen möglich. Deswegen gibt es für diesen Bereich ein eigenes Förderprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA), welches sich hinter dem etwas sperrigen Namen „Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien“ verbirgt.

Förderfähig sind nach diesem Förderprogramm Investitionen in den Bereichen elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Dämmung von Anlagen, Ventilatoren, Druckluftzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung oder Abwärmenutzung. Dabei gibt es die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen durchzuführen oder gleich das ganze System zu optimieren.

Unter „Einzelmaßnahmen“ versteht der Fördergeber kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen – also z.B. den Austausch diverser elektrischer Motoren im Betrieb. Einzelmaßnahmen werden schon ab einem Nettoinvestitionsvolumen von 2.000 Euro gefördert, die Obergrenze liegt bei 30.000 Euro Fördersumme je Antragsteller. Die Antragstellung ist relativ unkompliziert und bequem über die Homepage der BAFA (www.bafa.de) möglich.

Komplizierter wird es, wenn man die sogenannte systemische Optimierung beantragt. Hierbei soll ein ganzes Anlagensystem energietechnisch erneuert werden. Vorhaben ab 20.000 Euro Inve-

stitionssumme können hier gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Energieeinsparung von 25 Prozent nachgewiesen und ein Energieeinsparkonzept eines zertifizierten Beraters vorgelegt wird. Auch hier sind Zuschüsse bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionssumme möglich. Die Fördersumme insgesamt darf allerdings 100.000 Euro nicht überschreiten. Einzige Ausnahme bilden Vorhaben, die Investitionen in Pumpsysteme beinhalten. Hier ist eine Förderung von bis zu 150.000 Euro möglich.

Mit dem Neustart des Programms Mitte 2016 begegnet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht nur der bis zuletzt recht großen Nachfrage nach dem Ende 2015 ausgelaufenen Förderangebot. Zu den Neuerungen gehören unter anderem auch die Öffnung des Programms für große Unternehmen sowie einige Lockerungen in den allgemeinen Bestimmungen.

Ferner wurde der Fokus neu gesetzt und liegt nun vor allem auf der Abwärmevermeidung bzw. -nutzung. Trotz starker Nachfrage wurde die Förderung von LED-Technik ausgeschlossen. Das BAFA verweist in dem Zusammenhang auf andere, entsprechende Förderprogramme (z.B. von der KfW).

Das Förderprogramm Querschnittstechnologien in Kürze:

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von mindestens einer hocheffizienten und am Markt verfügbaren Querschnittstechnologie. Hierzu zählen Ersatzinvestitionen und Neuanschaffungen zur Verminderung des Energieverbrauchs von Systemen.

Förderfähige Querschnittstechnologien sind unter anderem:

- Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung
- elektrische Motoren / Antriebe, Frequenzumrichter
- Pumpen, Druckluftsysteme, Ventilatoren
- Dämmung industrieller Anlagen

Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind KMU und Firmen mit bis zu 500 Beschäftigten (nach De-minimis oder AGVO), aber auch größere Unternehmen mit über 500 Beschäftigten (nur nach AGVO).

Einzelmaßnahmen: Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien mit jeweils spezifischen Anforderungen.

Systemoptimierung: Erneuerung von mindestens einer Querschnittstechnologie. Die Maßnahmen sind förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Technologien eine Energieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem „Ist“-Zustand erzielt wird. Es werden jeweils Ersatzinvestitionen und Neuanschaffungen gefördert.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Kombination mit zinsvergünstigten Darlehen ist möglich. Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten für KMU und max. 20 Prozent für größere Unternehmen. Die Förderung im Rahmen der Systemoptimierung ist im Normalfall auf 100.000 Euro je Vorhaben begrenzt (Ausnahmen bei Pumpsystemen), bei Einzelmaßnahmen auf max. 30.000 Euro.

Aktuelle Informationen zum Stand der Förderung finden Sie im Internet unter www.bafa.de.

Helene Schulte, Dr. Neinhaus Verlag

Quelle: www.bafa.de

Auf einen Blick

Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien

Was?	<p>Einzelmaßnahmen: Ersatz oder Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten mit einem Netto-Investitionsvolumen von min. 2.000 Euro in folgenden Querschnittstechnologien: elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen bzw. Abwärmennutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens, Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.</p> <p>Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen: Ersatz und Erneuerung von den unter Einzelmaßnahmen genannten Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Investitionsvolumen von 20.000 Euro. In Verbindung mit Maßnahmen zur Abwärmennutzung können auch Pumpen in Heizkreisen von gewerblichen bzw. industriellen Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser gefördert werden.</p>
Für wen?	<p>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU,</p> <p>Sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis 500 Beschäftigte,</p> <p>Große Unternehmen der industriellen Wirtschaft.</p>
Wie?	<p>Förderung in Form eines Zuschusses: 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für KMU, 20 % für sonstige und große Unternehmen.</p> <p>Die maximale Fördersumme pro Vorhaben beträgt 30.000 Euro für Einzelmaßnahmen, 100.000 Euro für die Optimierung und Neuinstallation von Systemen und 150.000 Euro bei industriellen oder gewerblichen Pumpensystemen (Investitionskosten für die Pumpensysteme min. 50.000 Euro).</p> <p>Die erforderliche externe Energieberatung für die Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen kann in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 3.000 Euro bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.</p>
Antragsstellung?	<p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars beim BAFA zu stellen.</p>
Weitere Informationen: www.vdaw.de , www.bafa.de .	



Weinbauförderung Baden-Württemberg

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg bezuschusst kleine und mittelständische Kellereien und Weinbaubetriebe

Wein ist eines der Aushängeschilder Baden-Württembergs und die durch Weinbau und Steillagen geprägte Kulturlandschaft hat längst auch eine touristische Bedeutung. Der Erhalt des Landschaftsbildes ist aber nur einer der Gründe, warum auch in dieser Förderperiode der Weinbau wieder eine besondere Stellung innehat. Die Förderung soll die Situation der heimischen Weinwirtschaft im internationalen Wettbewerb verbessern, Absatzmöglichkeiten sichern und Erlösvorteile bei Erzeugung und Vermarktung ermöglichen.

In der letzten Förderperiode war das Programm zur Förderung von Investitionen im Weinbau so gefragt, dass die Mittel schnell erschöpft waren. Wer damals leer ausging, hat in der Neuauflage die Chance, sich zu bewerben. Insgesamt gliedert sich das Programm in drei Abschnitte: Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung sowie Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung. Zu diesem Zweck stellt die EU in der aktuellen Förderperiode 10 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, wobei sich der erste Abschnitt an Erzeuger und Erzeugergemeinschaften richtet; die Abschnitte zwei und drei sind in erster Linie für das weiterverarbeitende Gewerbe interessant.

Erzeugung

Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit z.B. durch eine effizientere Bewirtschaftungsweise oder die Umstellung auf beliebte Rebsorten. Voraussetzung ist, dass die Fläche nach der Umstrukturierung mindestens 3 ar hat und in den letzten zehn Jahren nicht gefördert wurde.

Beantragt werden kann die Unterstützung von jedem, der eine entsprechende Fläche bewirtschaftet. Der Antrag sollte im Jahr vor der Durchführung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gestellt werden.

Erzeugung und Verarbeitung

Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung und Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

Mit einer umfangreichen Betriebserweiterung ist hier konkret eine Ausdehnung der bestockten Rebfläche um 10 ha und 15 Prozent innerhalb von fünf Jahren gemeint. Bei kleineren Betrieben kann unter Umständen von dieser Regelung abgesehen werden.

Die Förderung dient einer Verbesserung der innerbetrieblichen Strukturen. Neue Verfahren sollen etabliert und die Qualität ausgebaut werden. Größere Strukturen ermöglichen Rationalisierungseffekte – daher ist Ziel und Voraussetzung zur Teilnahme eine Steigerung der Gesamtleistung des Betriebes.

Grundsätzlich werden Investitionen gefördert – die Höhe der Förderung variiert je nach Höhe der zuwendungs-fähigen Ausgaben und der jeweiligen Maßnahme.

Der Antrag kann ganzjährig vor Beginn der Maßnahmen beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt werden von Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetrieben mit Sitz in Baden-Württemberg. Maximal gibt es für Betriebe bis 200ha eine Million Euro je Förderperiode, bei größerer Fläche zwei Millionen. Das geförderte Projekt sollte im Jahr nach der Bewilligung begonnen werden und innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. In allen Bereichen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle der Flächen durch die Bewilligungsbehörde.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Quellen:
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Förderung von Investitionen im Weinbau (VwV Förderung Weinbau); Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



Auf einen Blick

Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Förderung von Investitionen im Weinbau (VwV Förderung Weinbau)

<p>Was?</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung der Europäischen Union Investitionsvorhaben im Weinbau. Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <p>Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung sowie Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung.</p>
<p>Für wen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind je nach Art des Vorhabens Bewirtschafter von Rebflächen, die als natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen die zuwendungsfähigen Maßnahmen durchführen und die damit verbundenen Kosten tragen,</p> <p>Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg und einer Beschäftigtenzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro.</p>
<p>Wie?</p>	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.</p> <p>Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.</p>
<p>Antragsstellung?</p>	<p>Anträge sind an die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden in Baden-Württemberg zu richten.</p>
<p>Weitere Informationen: www.vdaw.de, Förderkatalog Dr. Neinhaus Verlag AG, www.neinhaus-verlag.de, www.foerderdatenbank.de.</p>	



RainerSturm/pixelio.de

Matzi55/pixelio.de

Spitze auf dem Land! Technologieführer Baden-Württemberg

Im Rahmen des Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum soll auch Technik-Kompetenz gefördert werden

Förderprogramm Entwicklung Ländlicher Raum

Gehen Sie manchmal durch Ihren Ort, Ihr Dorf, und freuen sich daran, wie schön es ist? Gepflegte Häuser und Grundstücke, Blumen ... Oder gibt es vielleicht einen „Schandfleck“, ein schon lange leer stehendes Gebäude oder eine Fläche, die brachliegt und zusehends verwahrlost? Da müsste man mal was machen, denken sich vielleicht einige. Oder vielleicht haben Sie ja schon eine konkrete Idee?

Damit gute Ideen nicht nur gedacht, sondern auch umgesetzt werden, hat sich der Staat ein Förderprogramm überlegt, dass allen engagierten Bürgern in ländlichen Gegenden zu Gute kommt. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Strukturen und Investitionen in die Zukunft.

Besonders sollen auch die Nutzung von vorhandenen Flächen und Gebäuden innerhalb der Gemeindegrenzen gefördert werden, um einem allzu großen Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde gesetzt. Und weil jeder Ort anders aussieht, gibt es keinen festen Maßnahmenkatalog. Man verlässt sich auf die Kreativität und den Ideenreichtum des Einzelnen.

Rahmenbedingungen

Das Programm umfasst viele Punkte, die sich unter anderem an Gemeinden und Mitbürger richten. Was hier beleuchtet werden soll, sind vor allem die für Unternehmen interessanten Schwerpunkte.

Zielgruppe sind alle kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten. Ausgenommen sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Schwerpunkte Arbeiten und Grundversorgung

Gefördert werden Vorhaben, welche die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen in Ortsnähe sichern (Förderschwerpunkt Grundversorgung) sowie solche, die Arbeitsplätze sichern bzw. schaffen (Förderschwerpunkt Arbeiten). Bevorzugt werden hier Projekte, die einen Leerstand oder eine unvorteilhafte Gemengelage beheben.

Der Ort und die Gemeinschaft stehen bei allen Vorhaben im Mittelpunkt. Wer ein entsprechendes Vorhaben plant, muss dies mit seiner Gemeinde abstimmen. Diese stellt dann einen Antrag an das zuständige Regierungspräsidium – eventuell auch im Zusammenhang mit anderen Projekten. Ist der Antrag genehmigt, kann der Zuschuss bei der L-Bank beantragt werden.

Sind alle diese Schritte getätigt und alle Genehmigungen erteilt, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Förderfähige Ausgaben sind in diesem Fall etwa der Erwerb von Gebäuden (ohne den Wert des Grundstückes) sowie Neubau, Erweiterung oder Modernisierung, ferner die Anschaffung von Maschinen oder Betriebseinrichtungen, mit der Ausnahme von Fahrzeugen. Die Förderung erfolgt in Form von anteiligen Zuschüssen zwischen mindestens 5.000 und maximal 200.000 Euro. Dabei werden die Bedingungen der EU für Beihilfe beachtet.

Spitze auf dem Land: Zuschüsse bis 400.000 Euro möglich!

Hierbei handelt es sich um eine Ausschreibung innerhalb des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum, weswegen die Voraussetzungen und allgemeinen Rahmenbedingungen die gleichen sind. Allerdings liegt der Themenschwerpunkt hier auf Innovation und Energiewende. Dementsprechend richtet sich das Programm an Unternehmen, die das Zeug zum Technologieführer haben.

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen. Dabei müssen neue oder verbesserte Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen oder Produkte entwickelt oder genutzt werden. Genehmigt werden Zuschüsse zwischen 200.000 und 400.000 Euro. Welche Projekte unterstützt werden, entscheidet das zuständige Landratsamt halbjährlich. Alle bis zum 31. März bzw. 30. September vorliegenden Anträge kommen in die Auswahl.

Sämtliche notwendigen Formulare stehen auf www.efre-bw.de zur Verfügung.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Quellen:
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) www.efre-bw.de / www.l-bank.de



Christian Beuschel/pixelio.de

Auf einen Blick	
Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	
Was?	<p>Das Land Baden-Württemberg unterstützt nachhaltige, strukturverbessernde Maßnahmen in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes. Die Förderung von Investitionen konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:</p> <p>Wohnen: Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung), ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken, Verbesserung des Wohnumfelds, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen und Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken,</p> <p>Grundversorgung: Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen,</p> <p>Arbeiten: Investitionsmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen,</p> <p>Gemeinschaftseinrichtungen: Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.</p>
Für wen?	<p>Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen.</p> <p>Investitionsvorhaben von Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie weniger als 100 Mitarbeiter haben.</p>
Wie?	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt:</p> <p>bei gemeinwohlorientierten öffentlichen Projekten ohne Beihilferelevanz bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 750.000 Euro je Projekt,</p> <p>bei Projekten mit Beihilferelevanz je nach Förderungsschwerpunkt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200.000 Euro,</p> <p>bei sonstigen Projekten ohne Beihilferelevanz bis zu 30 % der förderfähigen Aufwendungskosten, jedoch maximal 100.000 Euro je Projekt.</p>
Antragsstellung?	Antragstellung über das zuständige Regierungspräsidium.
Weitere Informationen: www.vdaw.de , www.l-bank.de , www.foerderdatenbank.de .	





Cornerstone/pixelio.de

Kalt und klimafreundlich

Berechnungsgrundlage der Kälte-Klima-Richtlinie runderneuert

In den meisten Bereichen der Lebensmittelverarbeitung besteht die größte Herausforderung beim Erhalt der Qualität nicht nur in der sachgerechten Verarbeitung, sondern auch in der entsprechenden Lagerung. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Klimaschutz 2020“ und der Nationalen Klimaschutz-Initiative (NKI) sollen bundesweit die Treibhausgasemissionen reduziert werden. Einen nicht unwesentlichen Beitrag sollen hier Optimierungen im Bereich der Kälte- und Klimatechnik leisten. Die Emission von Treibhausgasen soll sowohl indirekt über die Reduktion des Energieverbrauchs als auch direkt über den Einsatz halogenfreier Kältemittel verringert werden.

Zum 1. Januar 2017 wurde in der Kälte-Klima-Richtlinie die Bewertungsgrundlage verändert. Der Förderbetrag orientiert sich nun an Größe und Typ der Anlage sowie dem verwendeten Kältemittel, anstatt wie bisher an der Höhe der Investitionskosten. Die Höhe der Förderung wird auf Grundlage einer Formel errechnet und als Festbetrag ausgezahlt.

Die Basisförderung umfasst Anlagen in einem breiten Leistungsspektrum und reicht von kleinen Kompressionskälteanlagen ab einer Leistung von 2 kW bis hin zu Sorptionsanlagen mit einer Kälteleistung von bis zu 500 kW. Außerdem ist im Rahmen der Richtlinie nicht nur die Neuerrichtung, sondern auch die Voll- oder Teilsanierung einer Anlage förderfähig. Eine Vollsanierung umfasst den Austausch aller Hauptkomponenten, die Teilsanierung den Austausch von mindestens einer Hauptkomponente. Dazu zählen Verdichter, Verflüssiger / Kühlturm, Verdampfer / Luftkühler und Regeltechnik.

Die Höhe der Förderung wird an der Art der Anlage und der Leistungsfähigkeit in kW bemessen. Die Sanierung einer kleinen Kälte-Kompressi-

onsanlage mit 2 kW würde danach mit etwa 1.161 Euro gefördert, die Neuerrichtung einer Kompressionskälteanlage mit Ammoniak als Kältemittel und 200 kW mit über 76.000 Euro, eine Kompressionskälteanlage in einem Supermarkt mit 300 kW sogar mit über 77.000 Euro.

Zusätzlich zu den Basisförderungen besteht die Möglichkeit, eine Bonusförderung zu erhalten. Im Bonusprogramm wird beispielsweise die Abwärmenutzung in Form eines Wärme- oder Kältespeichers bzw. eines Wärmeübertragers gefördert. Der Bonus kann, je nach Maßnahme, in Form eines weiteren Festbetrags ausgezahlt werden oder die festgelegte Basisförderung wird um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Durch den Einsatz von Freikühlern würde sich die Basisförderung z.B. um 30 Prozent erhöhen. Bonusförderungen sind nur im Zusammenhang mit einer Basisförderung möglich. Insgesamt liegt die Förderhöchstgrenze bei 150.000 Euro je Maßnahme.

Mit der Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet man sich, die Anlage für mindestens fünf Jahre zweckmäßig zu verwenden und in diesem Zeitraum an einem Monitoring teilzunehmen. Das soll dabei helfen, die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Die zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Entsprechende Anträge sind online unter www.bafa.de abrufbar.

Helene Schulte,
Dr. Neinhaus Verlag AG

Quelle:
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Auf einen Blick

Kälte-Klima-Richtlinie

Was?	<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert Investitionsmaßnahmen für bzw. in energieeffiziente und klimaschonende Kälte- und Klimaanlageanlagen.</p> <p>Gefördert werden Investitionsmaßnahmen im Rahmen der „Basis- und Bonusförderung“: Maßnahmen an kleinen Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 2 kW und höchstens 5 kW, Maßnahmen an Kompressions-Kälte- und Kompressions-Klimaanlagen (einschl. Mono-Split-Klimaanlagen und Heiz-/Kühlsysteme) mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter von mindestens 5 kW und höchstens 300 kW, Maßnahmen an Ammoniakanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter von mindestens 5 kW und höchstens 200 kW, Maßnahmen an Sorptionsanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW, Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme im Rahmen der Bonusförderung.</p>
Für wen?	<p>Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor).</p>
Wie?	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.</p> <p>Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Kälteleistung und der Art der Anlage.</p> <p>Für die Basis- und Bonusförderung gilt eine Förderhöchstgrenze von insgesamt 150.000 EUR pro Maßnahme.</p>
Antragsstellung?	<p>Anträge sind vor Vorhabenbeginn elektronisch an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu richten.</p> <p>Die elektronischen Antragsformulare können im Internet abgerufen werden.</p>
Weitere Informationen: www.vdaw.de , www.bafa.de .	



Rainer Sturm/pixelio.de

Die soziale Dimension

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach WeGebAU

Als moderner Unternehmer müssen Sie verschiedensten Anforderungen gerecht werden und viele Rollen ausfüllen – nicht zuletzt die des Arbeitgebers. Das bedeutet Verantwortung und kommt mit einigen sozialen Verpflichtungen.

Der ideale Mitarbeiter arbeitet zuverlässig und nutzt sein vorhandenes Potenzial möglichst effizient. Für manche Funktionen reicht das allerdings nicht aus. Hier sind Zusatzqualifikationen gefragt!

Weiterbildungsangebote sind in vielen Fällen vorhanden, doch neben den direkten Kosten sind sie natürlich auch zeitintensiv. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt Unternehmen, die auf gut ausgebildete und perfekt angepasste Mitarbeiter setzen in dem sie ihren Beschäftigten eine Weiterbildung während der Arbeitszeit ermöglichen.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Es muss kein neuer Mitarbeiter eingelehrt werden, der die innerbetrieblichen Strukturen noch nicht kennt.

Die bewährten Leute sind bereits etablierter Bestandteil des Teams und der Gemeinschaft der Mitarbeiter. Der Mitarbeiter gewinnt wieder mehr Motivation für seine Arbeit und erhält mehr Wertschätzung. Am Ende profitieren beide Seiten.

Rahmenbedingungen

Es geht um eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter in einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis. Die dabei vermittelten Kenntnisse sollten allgemein für den Arbeitsmarkt anwendbar sein. Voraussetzung ist auch, dass der Lohn weitergezahlt wird. Das Programm umfasst mehrere Teilbereiche. Wie immer muss der Antrag vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Ansprechpartner hierfür ist die Agentur für Arbeit.

Kleine und mittlere Unternehmen

Als klein bis mittelgroß gilt ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Weiterbildungen werden gefördert, wenn sie außerhalb des

Betriebes stattfinden und offiziell zugelassen sind. Unterstützt wird man mit der Hälfte der anfallenden Lehrgangskosten, bzw. – bei Mitarbeitern über 45 Jahren – mit bis zu 75 Prozent.

Geringqualifizierte

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten oder des Alters des betreffenden Mitarbeiters werden Weiterbildungen gefördert, die zu einem Berufsabschluss führen. Für die Dauer des Ausfalls kann der Betrieb einen Arbeitsentgeltzuschuss beantragen, sowie einen pauschalen Beitrag zu den Sozialabgaben. Über die Höhe der Förderung wird von Fall zu Fall entschieden. Auch Maßnahmen, die erst mittelbar zu einem Berufsabschluss führen, können gefördert werden. Die Förderhöhe berechnet sich nach der Dauer des Arbeitsausfalls.

Helene Schulte,
Dr. Neinhaus Verlag AG

Quelle:
Bundesagentur für Arbeit

Auf einen Blick

Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)

Was?	Weiterbildungen für: gering qualifizierte Beschäftigte, die zu einem anerkannten Berufsabschluss oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen und für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die außerhalb des Betriebes durchgeführt werden und über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
Für wen?	Die Angebote des Programms WeGebAU sind ausgerichtet auf: gering qualifizierte Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernete Tätigkeit verrichten und ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, sowie Arbeitnehmer, die in KMU mit weniger als 250 Arbeitnehmern beschäftigt sind.
Wie?	Die Förderung erfolgt in Form: der Erstattung der Weiterbildungskosten oder als Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Geringqualifizierte.
Antragsstellung?	Weiterführende Informationen erteilen die zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. die Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen: www.neinhaus-verlag.de, www.vdaw.de, www.arbeitsagentur.de.

Förderung bodenschonender Holzernte

Allgemeine Voraussetzungen

Erstmals erfolgt in der Periode 2014 bis 2020 eine Förderung bodenschonender Holzerntemaßnahmen und -techniken. Gefördert wird sowohl die bodenschonende Holzernte mittels Seilkran und Rückepferden als auch die Beschaffung bodenschonender Holzernteteknik wie Moorbänder, Traktionshilfswinden für Forstschlepper und Raupen-Vorliefersystemen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird je Unternehmen die einmalige Beschaffung:

- einer Front- bzw. externen Traktionshilfswinde für einen 4- oder 6-Rad-Forstschlepper oder Kombinationsrückemaschine und/oder
- eines Raupen-Vorliefersystems (Rückeraupe) und/oder
- eines Paaren Moor- oder Kombinationsbänder (Anteil Moorbandplatten mind. 50 Prozent) für Forstmaschinen.

Gefördert wird außerdem das bodenschonende Vorrücken von Holz mittels Rückepferden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Holzrückeunternehmen mit Betriebssitz in Baden-Württemberg. Es können nur Rückeunternehmen gefördert werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen unteren Forstbehörde mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie über den Förderwegweiser des Ministeriums Ländlicher Raum oder bei Ihrer zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt.

Bis wann muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Wie bei fast allen Förderprogrammen so schnell wie möglich und auf jeden Fall vor der Auftragsvergabe.

Je Unternehmen kann jeweils nur einmalig eine Förderung einer Front-/externen Traktionshilfswinde, eines Paaren Moor- oder Kombinationsbänder und/oder eines Raupen-Vorliefersystems erfolgen.

Gefördert werden nur Maschinen und Geräte die eine nachweisliche Praxistauglichkeit für Forstarbeiten aufweisen (z.B. über eine vorhandene bzw. in Aussicht gestellte FPA-Anerkennung oder ggf. eine fachliche Bewertung des Fachbereichs Waldarbeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion).

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn pro Antrag ein Schwellenwert von 1.000 Euro erreicht wird.

Mit EU-Mitteln kofinanzierte Maßnahmen müssen anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen. Als ein wesentliches Auswahlkriterium gilt, dass der Antragsteller ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt.



RainerSturm/pixelio.de

Spezielle Voraussetzungen bei einzelnen Fördertatbeständen

Traktionshilfswinden: Förderfähig ist je Unternehmen die Beschaffung einer Front- bzw. externen Traktionshilfswinde für 4- oder 6 Rad-Forstschlepper/ Kombinationsrückemaschinen mit dem Ziel, die Langholzurückung zu unterstützen. Die Winde muss technische Merkmale aufweisen, die einen Synchronverlauf von Winden- und Fahrtrieb gewährleisten. Berge- oder Rückewinden, mit denen die Maschine lediglich ‚gezogen‘ oder ‚abgelassen‘ werden kann, erreichen die förderfähigen Merkmale nicht.

Bogie-Bänder: Förderfähig ist je Unternehmen die Beschaffung von einem Paar Moor- oder Kombinationsbänder für 6-Rad- und 8-Radmaschinen. Die Kombinationsbänder (abwechselnd tragende und traktionsuntersetzende Platten) müssen dabei zwingend zu 50 Prozent Moorplatten enthalten. Auch Kunststoffbänder sind förderfähig, solange sie als tragende (= druckverteilende) Bänder ausgeformt sind.

Art der Zuwendung, Zuwendungsfähige Ausgaben, Umfang und Höhe der Zuwendung

Holzerntetechniken: Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt für die über Rechnungsbelege nachgewiesenen Ausgaben:

- 20 Prozent für die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden an 4- oder 6-Rad-Forstschleppern
- 20 Prozent für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefersystems
- 30 Prozent für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moor- oder Kombinationsbändern.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Antragsteller mindestens drei Angebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung. Können z.B. aufgrund der Spezialisierung bestimmter Maschinen und Geräte keine drei Ange-

bote eingeholt werden, ist dies im Antrag zu begründen.

In solchen Fällen erfolgt eine fachliche Bewertung bzw. Plausibilisierung der Kosten durch den Fachbereich Waldarbeit beim Regierungspräsidium Tübingen.

Vorrücken mit Rückepferden: Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter vorgerückter Holzmenge gewährt. Gefördert werden die mit Pferden vorgerückten Holzmengen aus Wäldern in Baden-Württemberg mit einem Festbetrag je Festmeter.

Grundlage zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags sind die am Jahresende vom Rückeunternehmen mittels Abrechnungen nachgewiesenen Holzmengen, die mittels Rückepferd innerhalb Baden-Württembergs vorgerückt wurden. Bei Abrechnungen auf Stundenbasis können pro Stunde 5 Festmeter angerechnet werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt 2 Euro pro Erntefestmeter, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre.

Worauf ist während der Zweckbindungsfrist zu achten?

Werden während des 5-jährigen Zweckbindungszeitraums die geförderten Maschinen/Bänder aufgrund vorzeitigen Verschleißes nicht gleichwertig ersetzt oder vorzeitig veräußert, muss dies der Bewilligungsbehörde umgehend angezeigt werden. Die Bewilligungsstelle behält sich in solchen Fällen eine Rückforderung des Förderbetrags vor.

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden

Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

Wie ist die Durchführung/ Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle (RP) über die zuständige untere Forstbehörde unmittelbar nach deren Abschluss, spätestens aber mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Vorlagetermin mittels Verwendungsnachweis (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen und ein Antrag auf Verlängerung der Vorlagfrist mit Begründung zu beantragen (eine verspätete Vorlage gilt als Auflagenverstoß und führt u. U. zu Sanktionierungen).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuwendungshöhe basiert auf den über Rechnungsbelege nachgewiesenen Ausgaben.

Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde.

Hinweis

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Antrag bzw. Zuwendungsbescheid rechtzeitig und möglichst vor bzw. während der Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden! Bei Fragen wenden Sie sich an die untere Forstbehörde oder die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle im VdAW.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Quelle: Merkblatt MLR

Auf einen Blick

Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

<p>Was?</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg unterstützt die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit.</p> <p>Gefördert werden: Neuanlage (einschließlich Kultursicherung und Nachbesserung) von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung),</p> <p>Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes (u.a. Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern),</p> <p>Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern sowie überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ),</p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (u.a. Wegeneubau und Wegegrundinstandsetzung, Holzkonservierungsanlagen)</p> <p>sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder sowie des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen.</p>
<p>Für wen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Je nach Vorhaben gelten spezifische Einschränkungen.</p>
<p>Wie?</p>	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt je nach Maßnahme zwischen 20 % und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>
<p>Antragsstellung?</p>	<p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare bei der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde der Landratsämter zustellen. Die Anschriften können im Internet abgerufen werden.</p>
<p>Weitere Informationen: www.vdaw.de, www.foerderdatenbank.de.</p>	



angieconscious/pixelio.de

Agrarexportförderung

Das BMEL-Exportförderprogramm umfasst sowohl erste Informationen, als auch Schulungen, Reisen und Kontaktbörsen.

Auf dem Weg ins Exportgeschäft ist der erste Schritt, das Knüpfen der ersten Kontakte, oft am schwierigsten. Um interessierten Unternehmen mit unausgeschöpften Kapazitäten den Weg in diese Richtung zu ebnen bietet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Unterstützung.

Insbesondere das europäische Ausland, aber auch die asiatischen Märkte bieten interessante Möglichkeiten für die Agrar- und Ernährungsindustrie. Schon jetzt werden etwa ein Viertel der Erträge der Landwirtschaft durch Export erwirtschaftet – in der Ernährungsindustrie sogar ein Drittel. Das ist noch steigerungsfähig, findet die Bundesbehörde. So sollen vor allem auch Arbeitsplätze im ländlichen Raum

geschaffen und langfristig gesichert werden.

Ziel des Programms zur Förderung der Exportaktivitäten ist unter anderem die Erschließung neuer Absatzmärkte und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Ins Leben gerufen wurde das Exportförderprogramm bereits im September 2010. Seitdem erfreut es sich großer Beliebtheit und kann auch schon einige Erfolge vorweisen.

Dass die gebotenen Maßnahmen zur Erreichung der formulierten Ziele geeignet sind, hat erst kürzlich eine von der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) in Auftrag gegebene Studie herausgefunden. Danach konnten

mehr als 40 Prozent der befragten Unternehmen neue Geschäfte im Ausland anbahnen oder sogar abschließen. Als erfolgreichste Maßnahme erwies sich die Geschäftsreise; etwa ein Viertel der geförderten Maßnahmen entfiel in diesen Bereich. Ebenfalls beliebt waren Markterkundungsreisen, Multiplikatorenreisen, Behördenreisen sowie imagefördernde Maßnahmen und Markt- und Produktstudien.

Bei der Planung eines Exportvorhabens sind vielfältige Dinge zu beachten. Nicht nur gelten im Ausland in der Regel abweichende Vorschriften, auch gibt es unter Umständen kulturelle und klimatische Bedingungen, deren Einfluss man miteinkalkulieren sollte.

Um die Risiken des Geschäfts möglichst gering zu halten, hilft es zunächst, sich gründlich über das Ziel-land zu informieren. Schon in dieser

Auf einen Blick BMEL-Exportförderprogramm

Was?	<p>Gefördert werden verschiedene Maßnahmen, die teilweise aufeinander aufbauen können. Im Einzelnen sind dies</p> <p>im Inland: Bereitstellung sektor- und produktspezifischer Marktinformationen, Schulungen geeigneter Mitarbeiter interessierter Unternehmen, Gründung, Aufbau, Erweiterung oder grundlegende Neustrukturierung von Datenbanken und Internetportalen.</p> <p>im Ausland: Markterkundungsreisen, Geschäftsreisen, Informationsveranstaltungen, Kontaktbörsen, imagefördernde Maßnahmen zur Marktsicherung und zum Marktausbau, Wirtschaftsdelegationsreisen zur Marktpflege und Markterschließung und Erstellung von Print- und E-Medien zur Information von Kunden und Verbrauchern.</p>
Für wen?	<p>Antragsberechtigt sind grundsätzlich überregionale nichtstaatliche Organisationen als juristische Person mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Dach- und Fachverbände sowie die Exportförderorganisation der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie deren vor- und nachgelagerte Bereiche.</p> <p>Einzelne Unternehmen und Zusammenschlüsse von weniger als fünf Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.</p>
Wie?	<p>Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese müssen mindestens 10.000 Euro betragen.</p>
Antragsstellung?	<p>Anträge sind bei dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragten Projektträger der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu stellen.</p>

Weitere Infos: www.vdaw.de, www.ble.de/exportfoerderung, www.agrarexportfoerderung.de

frühen Phase der Planung gibt es erste Unterstützung durch das BMEL, wie z.B. Schulungen oder Zugang zu und Bündelung von Informationen. Diese Maßnahmen sollen der ersten Orientierung und Entscheidungsfindung dienen, und den schnellen und unkomplizierten Zugriff auf exportrelevante Informationen ermöglichen.

Ist man mit der Planung schon weiter fortgeschritten hilft als nächster Schritt vielleicht eine Maßnahme direkt im erwählten Zielland. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen hier unter anderem Reisen, Kontaktbörsen oder auch imagefördernde Maßnahmen. Bei allen Reisen müssen allerdings die Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung selbst getragen werden.

Zu Erschließung neuer Märkte kann es nicht nur nützlich sein, selbst das Land des zukünftigen Exportziels kennen zu lernen, sondern

auch potenzielle Geschäftspartner zu beispielweise einer Betriebsbesichtigung in den eigenen Betrieb einzuladen. Dazu werden unter begleitenden Maßnahmen etwa Multiplikatoren- und Behördenreisen, aber auch Feldtage oder Maschinenvorfürungen gefördert.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Fördermittel werden vom BMEL genehmigt, Ansprechpartner – auch für die Antragstellung – ist aber die BLE, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Maßnahmenförderung unterliegt den Bestimmungen im Rahmen von Demimis-Beihilfen. Zuwendungen betragen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Diese müssen bei insgesamt mindestens 10.000 Euro liegen.

Bezuschusst wird, was neu ist: Der Antragsteller sollte entweder noch

nicht im Export aktiv sein, oder noch nicht im angestrebten Zielland, oder zumindest – je nach Maßnahme – ein neues Produkt im Angebot haben.

Gefördert werden überregionale Organisationen, Dach- und Fachverbände, die Exportförderorganisation der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft und deren vor- und nachgelagerte Bereiche. Einzelne Unternehmen können keine Förderung erhalten, genauso wenig wie Zusammenschlüsse von weniger als fünf Unternehmen.

Antragsunterlagen und weiterführende Informationen sind im Internet auf den Seiten der zuständigen Behörden verfügbar.

Helene Schulte,
Dr. Neinhaus Verlag AG

Quelle: BMEL



Überblick
ist
einfach.



sparkasse.de

Weil die Sparkasse individuelle Lösungen für einen effizienten Zahlungsverkehr im In- und Ausland bietet.

Wenn's um Geld geht 



Susanne Heinen/pixelio.de

Betriebsführung auf der Höhe der Zeit: Coaching für Unternehmen

Immer wieder sind in Unternehmen Anpassungen an den aktuellen Markt notwendig. Da eine Veränderung oder Neuausrichtung teilweise bis weit in die Zukunft wirkt, sollte man vorher gründlich planen und sich am besten beraten lassen.

Gefühlt, würde man sagen, ändert sich alles ständig und immer schneller. Im unternehmerischen Bereich ist es daher wichtig, kurzfristige Trends und substantielle Veränderungen auseinanderzuhalten, um zukunftsfähig zu bleiben. In diesem Fall, aber auch grundsätzlich vor langfristigen und nachhaltig wirksamen Entscheidungen, ist es hilfreich, sich mit einem externen Fachmann auszutauschen.

Die langfristige Zukunftsfähigkeit der lokalen Unternehmen liegt auch im Interesse des Staates, bzw. des Landes und der EU. Ihre Strategie heißt Coaching für kleine und mittlere Unternehmen.

Coaching – Was ist gemeint?

Coaching im Sinne dieser Förderung beinhaltet eine individuelle Beratung und Begleitung durch einen externen Experten. Dabei sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereitet bzw. Verbesserungsvorschläge entwickelt werden. Bei einem Coaching handelt es sich also um eine innerbetriebliche Maßnahme die betriebs-spezifische Lösungen anstrebt.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg mit weniger als 250 Mitarbeitern. Eine Ausnahme bilden die Unterpunkte 5 (weniger als 10 Mitarbeiter) und 6 (mehr als zehn, aber weniger als 250 Mitarbeiter). Ausgeschlossen sind Betriebe der landwirtschaftlichen Primärproduktion und der Fischerei und Aquakultur. Das Förderprogramm nennt ver-

schiedene Ziele, die mit der Förderung unterstützt werden sollen. Es geht um Gleichstellung, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele finden sich im Schwerpunktekatalog.

Anträge werden an die L-Bank gestellt. Die übergeordnete Behörde ist in diesem Fall das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Die Finanzmittel stammen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Maßnahmenbeginn ist erst nach erteilter Bewilligung möglich. Das Programm fällt unter die Bestimmungen der De-minimis-Förderrichtlinie. Eine Liste zertifizierter Berater ist auf www.esf-bw.de zugänglich.

Höhe der Zuwendung

Für ein Coaching können bis zu 15 sogenannte Personentage zu jeweils acht Arbeitsstunden angerechnet werden. Pro Tag werden Kosten von 600 Euro angenommen. Die Förderung beträgt 50 Prozent, d.h. 300 Euro/Tag. Der maximale Zuschuss für ein Coaching liegt also bei 4.500 Euro (je 300 Euro für 15 Tage). Die Zuwendung gilt jeweils pro Themenschwerpunkt. Pro Unternehmen sind mehrere Anträge möglich. Auch innerhalb eines Themenschwerpunktes ist die Förderung mehrerer Coachings nicht ausgeschlossen, wobei ein zeitlicher Abstand von einem Jahr empfohlen wird.

Schwerpunkte

1 Innovationsvorhaben und Umstrukturierung: Wichtige Schlagworte sind hier z.B. innovative Produkte und Dienstleistungen, Systematisierung und Rationalisierung, Ausweitung, Anpassung oder Spezialisierung. Das Coaching könnte sich auf eine organisatorische Neuausrichtung hinsichtlich Produktivität oder auch Finanzstruktur beziehen.

2 Klimafreundlichkeit: Das Thema ist Elektromobilität im weiteren Sinne. Darunter fällt, was im Zusammenhang mit Recycling, Stoffkreisläufen, Energiebereitstellung, Mobilität, Abrechnungssystemen oder ganz allgemein Geschäftsmodellen hinsichtlich der Klimafreundlichkeit verbesserungsfähig ist.

3 Unternehmensübergaben: Dabei soll es um die Planung und Umsetzung eines geeigneten Übergabekonzeptes mit allen Zwischenstufen gehen.

4 gelingende Ausbildung: Der Fokus liegt auf einer betriebspezifischen Konzeption und der Planung dauerhafter Strukturen und konkreter Abläufe innerhalb der Ausbildung. Förderfähig ist in diesem Bereich auch das Coaching zu aktuellen Situationen.

5 Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen: Hierbei geht es vor allem um kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Das Coaching kann unter anderem Ausbau und Erschließung neuer Geschäftsfelder, neuer Märkte und neuer Zielgruppen zum Inhalt haben. Auch die Bildung von Kooperationen, Netzwerken, Franchising oder die Wachstumsfinanzierung sind förderfähig coachbar.

6 Fachkräftesicherung: Dieser thematische Schwerpunkt richtet sich an Unternehmen mit mindestens zehn Beschäftigten. Mögliche Schwerpunkte sind beispielsweise eine systematische Personalentwicklung, lebensphasenorientierte Personalpolitik, Flexibilisierung, Gesundheitsmanagement und eine zukunftsgerichtete Personalführung.

Die förderfähigen Themen sind so vielfältig wie die Unternehmenslandschaft. Bei Rückfragen steht Ihnen die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle im VdAW gerne zur Verfügung.

Helene Schulte, Dr. Neinhaus Verlag AG

Quelle: www.esf-bw.de

Auf einen Blick

Coaching für kleine und mittlere Unternehmen

Was?	<p>Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) externe Coachingmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).</p> <p>Mitfinanziert werden Vorhaben in folgenden Bereichen:</p> <p>Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen/Veränderungsprozesse,</p> <p>klimafreundliche Geschäftstätigkeit und klimafreundliche Technologien (u.a. Elektromobilität, erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Leichtbau/Ressourcen- und Materialeffizienz),</p> <p>Unternehmensübergaben (Planung bis hin zur Begleitung),</p> <p>gelingende Ausbildung (Ausbildungsstrukturen/Ausbildungsabläufe, individuelle Ausbildungsverhältnisse),</p> <p>Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen (u.a. Aufbau neuer bzw. Ausbau bestehender Geschäftsfelder, Erschließung neuer Zielgruppen),</p> <p>Fachkräftesicherung.</p>
Für wen?	<p>Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz in Baden-Württemberg.</p> <p>Bei Vorhaben zur Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten antragsberechtigt.</p>
Wie?	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Beratungskosten.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der für das Coaching anfallenden Kosten, maximal jedoch 300 Euro pro Personentag à 8 Stunden.</p> <p>Je Coaching werden bis zu 15 Personentage gefördert, der maximale Zuschussbetrag pro Themenbereich liegt bei 4.500 Euro.</p>
Antragsstellung?	<p>Anträge sind vor Beginn der Coachingmaßnahme unter Verwendung der Antragsformulare an die L-Bank zu richten.</p>

Weitere Informationen: www.vdaw.de, www.neinhaus-verlag.de, www.esf-bw.de, www.l-bank.de.

Bürgschaften, Darlehen, Unternehmensfinanzierung

Die Möglichkeiten, zinsgünstige Kredite zu erhalten, sind vielseitig

Wenn es um Unternehmensfinanzierung geht, so gibt es gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Vielzahl an Möglichkeiten, zinsgünstige Kredite zu erhalten. Auf Bundesebene stellen die KfW-Banken Kapital zur Verfügung, auf Landesebene (Baden-Württemberg) sind die Bürgschaftsbanken und die L-Bank die Ansprechpartner.

Finanzierungsprogramme

Ob Betriebserweiterung oder Optimierung der Produktionsabläufe – für fast alle betrieblichen Investitionen gibt es ein passendes Finanzierungsprogramm. Vor allem im Bereich der Energieeinsparung besteht eine große Zahl an Möglichkeiten. Da neuere Technologie in der Regel energieeffizienter ist als ältere, wird somit beinahe jede Investition in diesem Bereich abgedeckt.

Das Energieeffizienzprogramm der KfW-Bankengruppe reicht von Bauen über Sanieren bis zu Abwärmenutzung und der effizienteren Gestaltung von Produktionsprozessen.

Erneuerbare Energien

Auch in der Kategorie der erneuerbaren Energien gibt es weitreichende Möglichkeiten. Besonders interessant ist hierbei nicht nur das zinsgünstige Darlehen mit Sonderkonditionen für KMU, sondern auch die Möglichkeit eines Tilgungszuschusses.

Beispiel KfW-Programm Erneuerbare Energien „Premium“: Hier deckt das zinsgünstige Darlehen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten ab. Zusätzlich beträgt der Tilgungszuschuss je nach Maßnahme zwischen 10 und 20 Prozent.

Von diesem Programm werden annähernd alle erneuerbaren Energien abgedeckt – von Solarkollektoren über Biomasse bis hin zu Tiefengeo-

thermie und ganz allgemein Wärmepumpen, -speicher und -netze.

Energieeinsparen hat nicht nur positive Effekte für die Umwelt, sondern auch für Ihren Geldbeutel. Wer sich nicht sicher ist, wo im Betrieb die Potenziale liegen: Schon die Beratung wird mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst.

Unternehmerkredite

Neben speziellen Krediten für die Agrar- und Ernährungswirtschaft gibt es natürlich auch allgemeine Unternehmerkredite sowie Kredite für Privatpersonen. In vielen Fällen gibt es besondere Vergünstigungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

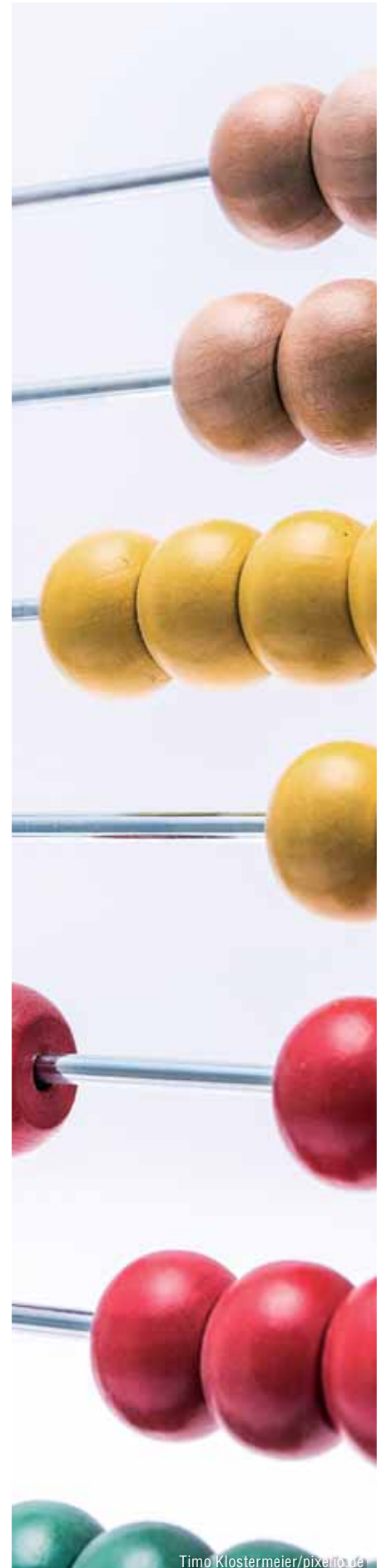
Neubau und Sanierung

Geht es um die Neuerrichtung oder Sanierung von Wohngebäuden, bieten sich sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene mehrere Programme mit zinsverbilligten Darlehen an, in einigen Fällen sogar mit einem zusätzlichen Tilgungszuschuss. Gleiches gilt für die Bereiche Energieeffizienz (z.B. Abwärmenutzung), Ressourceneffizienz sowie Umwelt, Neue Energien und Nachhaltigkeit.

Eine ausführliche Übersicht über die einzelnen Förderprogramme finden Sie unter www.foerderdatenbank.de oder im überarbeiteten Förderkatalog der VdAW Beratungs- und Service GmbH, der in Zusammenarbeit mit dem Dr. Neinhaus Verlag AG entstanden ist und Ihnen unter www.vdaw.de und www.neinhaus-verlag.de zur Verfügung steht.

Helene Schulte.
Dr. Neinhaus Verlag AG

Quelle:
www.foerderdatenbank.de



Timo Klostermeier/pixelto.de

Änderungen des Elektromobilitätsgesetzes

Bundesregierung greift tief in die Tasche

Das neue Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität soll mit insgesamt einer Milliarde Euro aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds finanziert werden. Über das neue Marktanzreizprogramm, die sogenannte Kaufprämie für Elektrofahrzeuge, war in letzter Zeit häufiger in der Presse zu hören – meist in eher kritischem Ton. Das ist jedoch nur ein Teil der neuen Großoffensive der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität.

Um die Akzeptanz von Elektroautos nachhaltig zu steigern, reicht ein reiner Kaufanreiz nicht aus. Ein weiterer großer Punkt im Programm ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur. Außerdem gibt es verschiedene steuerliche Vorteile, und – um auch optisch ein besonderes Signal zu setzen – ein eigenes Elektronummernschild.

Kaufprämie

Hier haben wir den größten Posten im Förderpaket. Das sogenannte „Marktanzreizprogramm“ umfasst insgesamt 600 Millionen Euro, die als Kaufprämie ausgegeben werden. Für ein reines Elektrofahrzeug soll es 4.000 Euro geben, für Plug-In-Hybride 3.000 Euro. Die Prämie wird jeweils zur Hälfte von Regierung und Industrie getragen und soll bis 2019 gelten, falls die bereitgestellte Summe nicht schon vorher ausgeht. Beantragen kann die Förderung jeder, der ein Elektrofahrzeug erwirbt – sowohl Privatpersonen wie auch Unternehmen, Stiftungen und Vereine.

Ladestationen

Ein Problem an der neuen Technik ist der ständige Nachschub an Energie. Das soll sich ab nächstem Jahr ebenfalls ändern: Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur mit 15.000 neuen Ladesäulen werden insgesamt 300 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. 200 Millionen Euro sollen für etwa 5.000 Schnellladestationen an Autobahnen und Verkehrsknotenpunkten genutzt werden. Geplant ist eine Lademöglichkeit im Durchschnitt alle 30 Kilometer.

Die restlichen 100 Millionen Euro des Programms sollen für den Ausbau der normalen Ladestationen verfügbar sein. Damit soll ein deutschlandweit flächendeckendes Ladesäulennetz gewährleistet werden.

Die Förderung wird sowohl für Gemeinden wie auch für private Investoren von 2017 bis 2020 bereitgestellt.

Steuervorteile

Die bisherige Steuerbefreiung von 5 Jahren wurde rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf zehn Jahre ausgedehnt und gilt für alle Neuzulassungen sowohl von Elektrofahrzeugen als auch von Brennstoffzellenfahrzeugen. Unter Umständen fallen auch umgerüstete Fahrzeuge unter diese Kategorie. Auch im Zuge der Verbesserung der Ladeinfrastruktur sollen Arbeitgeber steuerlich begünstigt werden, wenn sie Arbeitnehmern eine kostenlose

Lademöglichkeit für private Elektrofahrzeuge zur Verfügung stellen. Diese Vorteile gelten von 2017 bis 2020.

Nummernschild

Um den Sonderstatus des Elektromobils auch optisch deutlich zu machen, kann der Fahrzeughalter ein spezielles Nummernschild beantragen. Die Schilder tragen ein großes „E“ am Ende. Dadurch soll die gesonderte Stellung sichtbarer werden. Außerdem soll es Städten und Kommunen in eigenem Ermessen möglich sein, beispielsweise Busspuren für Elektrofahrzeuge freizugeben oder kostenlose Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung hofft durch das Maßnahmenpaket, Deutschland zum Vorreiter in Sachen Elektromobilität zu machen. Die Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Einzelmaßnahmen sind unterschiedlichen Behörden zugeordnet. Für die Bearbeitung der Förderanträge wird, nachdem alle rechtlichen Vorgaben erfüllt und die EU-Kommission die Förderrichtlinie genehmigt hat, zukünftig das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) zuständig sein.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH

Quellen:

Bundesregierung/ Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie/ Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur/
Bundesministerium für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Daniel Bönnighausen/pixelio.de



birgitH / Pixelio.de

Die VdAW Beratungs- und Service GmbH

Kompetente Ansprechpartner für Unternehmensfragen, Qualitätssicherung und Fördermittelanträge

Der Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. vereint unter seinem Dach die Interessen von rund 1.500 Mitgliedern, die sich auf vielfältige Untergruppierungen, Unterverbände und Innungen verteilen. Neben zahlreichen Vorteilen, die eine Mitgliedschaft im Verband mit sich bringt, stehen den Mitgliedern auch vielfache, betriebswirtschaftliche Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die VdAW Beratungs- und Service GmbH wurde zu Beginn der siebziger Jahre gegründet und kann in den vergangenen 40 Jahren auf viele zufriedene Kunden und erfolgreiche Projekte zurückblicken. Themenschwerpunkte bilden Fördermittelanträge, die klassische Unternehmensberatung sowie der Bereich Qualitätssicherung. Ferner werden zahlreiche Weiterbildungs- und Informationsseminare, aber auch Studien- und Fachreisen organisiert.

Fördermittelberatung

In kleinen und mittleren Unternehmen fehlt meist die Zeit, um sich mit den oft undurchsichtigen Vorschriften und Vorgaben auseinanderzusetzen, welche mit einem Fördermittelantrag einher gehen. So werden gute Gelegenheiten verschenkt, sich eine staatliche Unterstützung zu sichern.

Im Förderdschungel kennt sich das Team der VdAW Beratungs- und Service GmbH bestens aus. Sie suchen nach einem passenden Förderprogramm für Ihr Vorhaben? Die VdAW Beratungs- und Service GmbH ist der richtige Ansprechpartner in allen Fragen rund um Fördermittelbeantragung.

Geht es beispielsweise um die Marktstrukturverbesserung oder Förderungen im Weinbereich, bietet die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung ein Rundum-Sorglos-Paket: Von der Analyse der Mög-

lichkeiten zur Antragsstellung, der Kommunikation mit den Behörden bis zum Nachweisverfahren nach der Bewilligung müssen Sie sich um (fast) nichts mehr kümmern.

Mit einem jährlich betreuten Investitionsvolumen von 20 bis 30 Mio. Euro und den Erfahrungswerten aus insgesamt rund eintausend betreuten Förderprojekten ist die VdAW Beratungs- und Service GmbH der erfahrenste und erfolgreichste Projektbetreuer in diesem Fördersegment.

Dass die Projektbetreuung den VdAW Verbandsmitgliedern zu unschlagbaren Konditionen angeboten wird, ist ein weiterer Grund, sich für eine Mitgliedschaft im VdAW zu entscheiden!

Klassische Unternehmensberatung

Ein weiterer Themenschwerpunkt der VdAW Beratungs- und Service GmbH liegt in der klassischen Unternehmensberatung. Diese umfasst beispielsweise eine Analyse des Betriebs und seiner Kennzahlen, die Finanzplanung oder die Erstellung eines wirtschaftlichen Konzepts. Das ist nicht nur für Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten interessant, denn ein Blick von außen und eine professionelle Analyse der Zahlen kann in vielen Fällen eine Optimierung bewirken.

Die Unternehmensberatung wird vom VdAW e.V. und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg gefördert und kann daher für die Verbandsmitglieder des VdAW e.V. in der Regel kostenlos angeboten werden.

Ferner unterstützt Sie die VdAW Beratungs- und Service GmbH bei allgemeinen Fragen rund um den Betrieb und die Unternehmensführung, so z.B. bei Belangen rund um eine Betriebsübergabe oder hinsichtlich Werbe- und Marketingmaßnahmen.

Insbesondere bei der Planung und Herstellung von Werbemitteln kann man sich auf die Unterstützung durch die VdAW Beratungs- und Service GmbH in Zusammenarbeit mit der Dr. Neinhaus Verlag AG verlassen. Fragen Sie nach, wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot!

Qualitätssicherung

Qualitätssicherung schafft Vertrauen innerhalb der Wertschöpfungsketten und beim Verbraucher. An die Unternehmen werden hier ganz unterschiedliche und zunehmend strengere Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund bietet die VdAW Beratungs- und Service GmbH verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit gängigen Qualitätssicherungssystemen an.

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

Mit dem Deutschen Forst-Service-Zertifikat (DFSZ) können Forstunternehmer u.a. nachweisen, dass sie die PEFC- und FSC-Vorgaben einhalten. Eine Mitgliedschaft im VdAW e.V. ist nicht erforderlich, um sich DFSZ-zertifizieren zu lassen, bringt aber finanzielle Vorteile hinsichtlich der Zertifizierungsgebühren.

QS Prüfsystem für Lebensmittel

QS ist ein Prüfsystem für Lebensmittel vom Landwirt bis zur Ladentheke und steht für gründliche Kontrollen, eine zuverlässige Herkunftssicherung und eine klare Kennzeichnung. Die Teilnahme an diesem oder ähnlichen Qualitätssicherungssystemen wird von den Unternehmen in vielen Fällen gefordert. Die VdAW Beratungs- und Service GmbH ist Bündler in diesem System und Ansprechpartner für Tierhalter und Tiertransporteure. Wir sind das Bindeglied zwischen den Betrieben und QS und stehen den Unternehmen zur Seite. Die Beratung bei allen Fragen rund um das QS-System, die Pflege der Stammdaten in der QS-Datenbank und die Veranlassung der unabhängigen Kontrollen auf den Betrieben sind hierbei unsere Arbeitsschwerpunkte.

Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW)

Das Qualitätszeichen steht seit 1989 für gesicherte, nachvollziehbare Qualität, Erzeugung und Verarbeitung in Baden-Württemberg sowie neutrale Kontrollen. Als Lizenznehmer kann der VdAW e.V. mit seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaften Teilnahmevereinbarungen abschließen. Im Auftrag des Lizenznehmers übernimmt die VdAW Beratungs- und Service GmbH alle bei der Teilnahme anfallenden Tätigkeiten.

Weiterbildungsseminare

Die Seminare dienen der persönlichen Weiterbildung und innerbetrieblichen Optimierung. Themenschwerpunkte sind Kommunikation, Controlling und Rechtsgrundlagen. Externe Experten werden von der VdAW Beratungs- und Service GmbH sorgfältig ausgesucht, um optimale Kompetenz zu gewährleisten. Da die Seminare durch die Agrargewerbe Bildung Stiftung finanziell unterstützt werden, können die Veranstaltungen zu sehr günstigen Konditionen angeboten werden. Informationen zum aktuellen Seminarangebot sind auf der Webseite der VdAW Beratungs- und Service GmbH abrufbar (www.vdaw.de).

Informationsreisen

Jedes Jahr organisiert die VdAW Beratungs- und Service GmbH für interessierte Verbandsmitglieder des VdAW e.V. eine Studienreise. Dieses Jahr ging die 12-tägige Reise über Dubai nach Sri Lanka. Ein Reisebericht und zukünftige Reiseziele finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Auf den Reisen werden örtliche Unternehmen und Landwirte besucht, um die lokalen Arbeits- und Lebensverhältnisse besser kennenzulernen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit ansässigen Unternehmern auszutauschen und so Einblicke in Arbeitsweise und Kultur zu erlangen. Selbstverständlich werden auch die Erholung und ein spannendes Freizeitprogramm nicht außer Acht gelassen!

Ansprechpartner

Für Rückfragen zu unseren Leistungen den vorgestellten Förderprogrammen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:



Dipl. oec. Mathias Gränzer
Leitung betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung
Tel. 07 11 / 16 779-14
E-Mail: graenzer@vdaw.de



Dipl. oec. Anke Charisius,
Fördermittelberatung
Tel. 07 11 / 16 779-29
E-Mail: charisius@vdaw.de

Dipl. Ing. agr. Claudia Denzinger,
Qualitätssicherung
Tel. 07 11 / 16 779-21
E-Mail: denzinger@vdaw.de

Sabine Erhardt,
Qualitätssicherung
Tel. 07 11 / 16 779-24
E-Mail: ernhardt@vdaw.de

Michael Rabe,
Technische Beratung
Tel. 07 11 / 16 779-17
E-Mail: rabe@vdaw.de

Dr. Brigitta Hüttche,
Geschäftsführung
Tel. 07 11 / 16 779-27
E-Mail: huetche@vdaw.de



Ohne Moos nix los

Steuerfreie Gehaltsextras für die Mitarbeiter

Lohnsteigerungen und Gehaltserhöhungen sind das eine, aber Sie können sich noch sehr viel mehr einfallen lassen, um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zusätzlichen Gehaltsextras zu belohnen. Diese Vergünstigungen können auch für mitarbeitende Familienangehörige in Anspruch genommen werden.

Ob Firmenwagen oder Fahrtkostenzuschüsse, Beihilfen und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, Warengutscheine oder Belegschaftsrabatte – das Einkommensteuergesetz bietet den Betrieben viele Möglichkeiten, um Mitarbeitern einige hundert Euro steuerfrei zu spendieren. Steuer- und sozialversicherungsfreie oder weniger stark belastete Vergütungsbestandteile sind aufgrund des höheren Nettoeffekts für Arbeitnehmer besonders attraktiv. Dazu kommen alternative Möglichkeiten der Entlohnung, zum Beispiel Sachbezüge oder geldwerte Vorteile. Gerade für Winzer und Kellereien können Sachbezüge eine interessante Gehaltskomponente sein. Allerdings knüpft der Gesetzgeber strenge und teilweise komplizierte Voraussetzungen an die Gewährung steuerfreier Arbeitgeberleistungen.

Job-Tickets, Firmenwagen, Tankkarten

Die tägliche Fahrt zur Arbeit können Unternehmen ihren Mitarbeitern auch durch Sachleistungen wie Job-Tickets im öffentlichen Nahverkehr oder durch Warengutscheine wie eine elektronische Tankkarte finanziell bezuschussen. Für derartige Sachleistungen gilt eine monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro. Zu den Klassikern der Gehaltsextras gehört traditionell die Überlassung eines Firmenwagens, der vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden kann. Durch diese private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs entsteht allerdings beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil. Dabei gibt

es zwei komplexe steuerliche Berechnungsmethoden, für die es beim Steuerberater eine individuelle Beratung gibt.

Sachleistungen, Speisen und Getränke

Alternativ können Sie diesen Betrag steuer- und sozialabgabenfrei auch für andere Sachleistungen vergüten, zum Beispiel für Waren- oder Einkaufsgutscheine. Steuer- und sozialversicherungsfrei kann so ein Gutschein nur dann sein, wenn der Empfänger lediglich Anspruch auf eine Sache hat. Eine Barauszahlung muss also ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei mit Getränken wie zum Beispiel Kaffee, Tee oder Mineralwasser versorgt werden. Bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen im betrieblichen Interesse dürfen die Angestellten auch mit Speisen (Wert bis zu 60 Euro) beköstigt werden. Wenn keine Betriebskantine vorhanden ist, dürfen Sie zusätzlich die Verpflegung Ihrer Mitarbeiter sponsern, beispielsweise mit Restaurant-Gutscheinen oder Essens-Schecks, die bei bestimmten Anbietern oder Supermärkten eingelöst werden können. Für das Kalenderjahr 2016 beträgt der maximale Verrechnungswert eines solchen Gutscheins bis zu 6,20 Euro pro Arbeitstag.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Abgabenfrei unterstützen dürfen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter darüber hinaus bei gesundheitsfördernden Maßnahmen. Jährlich bis zu 500 Euro pro Mitarbeiter dürfen Sie als Extra zum Gehalt bei Kursen und Trainings zahlen, die die Gesundheit fördern. Dazu gehören etwa Wirbelsäulen-Kurse, Anti-Stress- oder Burn-out-Trainings, Entspannungs- oder Nichtraucher-Kurse sowie Lehrgänge rund um die gesunde Ernährung.

Smartphones & Co.

Zu den steuer- und sozialabgabenfreien Zusatzleistungen eines Arbeit-

gebers kann die Überlassung von betrieblichen, also im Besitz des Arbeitgebers verbleibenden Datenverarbeitungsgeräten gehören. Ob PC, Laptop, Smartphone oder Tablet – die Geräte dürfen auch privat genutzt werden, ohne dass Steuer oder Sozialabgaben anfallen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Eigentümer des Geräts bleibt. Erst wenn das Unternehmen das Gerät einem Arbeitnehmer übereignet, will der Fiskus Steuern sehen.



Feiern & Aufmerksamkeiten

Ganz persönlich und individuell können Sie Ihre Mitarbeiter mit Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Ereignissen steuerfrei erfreuen. Das können zum Beispiel Geburtstage, Heirat oder die Geburt eines Kindes sein. Die Freigrenze beträgt 2016 inklusive Umsatzsteuer 60 Euro. Bei bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr (Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier) dürfen die Mitarbeiter mit einer steuer- und sozialabgabenfreien Ausgabe von maximal 110 Euro "belohnt" werden. Zu dem Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer gehören allerdings alle Aufwendungen des Arbeitgebers für eine solche Betriebsveranstaltung.

Unterstützung bei der Kinderbetreuung

Zu besonders starken finanziellen Entlastungen können Sie mit Gehaltsextras für die Kinderbetreuung sorgen, denn Bar- oder Sachleistungen zur

Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Kindergartenzuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Lohn in einen solchen Zuschuss ist nicht begünstigt. Freiwillige Sonderzahlungen des Arbeitgebers, zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, können allerdings umgewandelt werden. Betragsmäßig gibt es nach oben für einen solchen Zuschuss zur Kinderbetreuung (in Kindergarten, Hort oder Krippe bzw. durch eine Tagesmutter) keine Grenze. Und die grundsätzliche Steuerfreiheit gilt sogar dann, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für den Kindergarten trägt.

Neu hinzugekommen sind seit 2015 weitere Möglichkeiten der steuerlichen Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So können

Arbeitgeber steuerfrei zusätzlich bis zu 600 Euro pro Jahr zahlen, wenn es um die kurzfristige Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren oder pflegebedürftige Angehörigen geht. Das gilt dann, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist auch, wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet. Muss eine Sekretärin zum Beispiel sonntags kurzfristig arbeiten, kann ihr Chef die benötigte Tagesmutter oder Pflegekraft bezahlen, ganz ohne Abzüge. Bevor derlei Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, empfiehlt es sich, den Steuerberater zu Rate zu ziehen, denn nicht nur bei komplexeren Gestaltungen wie Vereinbarungen mit Familienangehörigen oder steuerliche Behandlung von Firmenwagen können aus rein formalen Gründen steuerliche Vorteile versagt werden.

DATEV eG
Guido Badjura
E-Mail: Guido.Badjura@datev.de
Telefon +49 (621) 3095-176
Telefax 147 00 81 21
Mobil +49 (172) 850 63 30



Verordnungssprache

Wer kennt das nicht: Man überfliegt eine Verordnung und vor lauter Abkürzungen und Fachbegriffen weiß man fast nicht mehr, wo einem der Kopf steht. Das muss nicht so bleiben. Im Folgenden erklären wir Ihnen die wichtigsten Begriffe aus den Förderprogrammen, die in diesem Magazin vorgestellt werden.

KMU – Was steckt dahinter?

Ob Ihr Unternehmen nach EU-Verordnung zu den kleineren oder mittleren Betrieben zählt, hängt von der Zahl der Beschäftigten sowie dem Jahresumsatz oder der Jahresbilanzsumme ab.

- Kleinstunternehmen haben weniger als 10 Beschäftigte und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen zählen weniger als 50 Beschäftigte bei einem Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Personen bei bis zu 50 Mio. Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 43 Mio. Euro.
- Mittelgroße Unternehmen haben weniger als 750 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von max. 200 Mio. Euro.

Die KMU- Klassifizierung der Europäischen Union beeinflusst die Höhe der Förderung und soll sicherstellen, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen von Fördermaßnahmen profitieren.

Die Anhang-1-Produktliste: Was steht drin?

Bei vielen Förderprogrammen hängt die Höhe der Förderung davon ab, ob der Betrieb ein „Anhang-1-Produkt“ oder ein „Nicht-Anhang-1-Produkt“ verarbeitet bzw. erzeugt. Produkte der ersten Verarbeitungsstufe, die

noch eine geringe Wertschöpfung aufweisen, gelten als Anhang-1-Produkte. Im Saft- und Wein-Bereich sind das also Früchte, Traubenmost, Wein aus frischen Weintrauben, Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke.

Produkte ab der zweiten Verarbeitungsstufe zählen dann zu den „Nicht-Anhang-1-Produkten“. Limonaden, Spirituosen oder Speiseeis sind Beispiele dafür.

Von kleiner Bedeutung?! Die De-Minimis Beihilfe Regelung

Die De-Minimis-Regelung tritt bei geringfügigen Zuschüssen in Kraft. Dazu zählen Zuschüsse, die der deutsche Staat ohne die Genehmigung der Europäischen Kommission auszahlt. Ein Unternehmen darf so innerhalb von drei Kalenderjahren insgesamt 200.000 Euro erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass durch diesen relativ kleinen Betrag keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt.

Nettoinvestitionsvolumen

Ob Ihr Projekt einen Zuschuss erhält oder nicht, hängt oft auch von der Höhe der Nettoinvestition ab. Die Nettoinvestition ist die Summe, die Sie letztendlich zahlen – Steuern und Nachlässe abgezogen. Nehmen wir an, Sie wollen eine Maschine kaufen. Der Kaufpreis im Katalog beträgt 150.000 Euro ohne MwSt. Da dies bereits die dritte Maschine ist, die

Sie in diesem Jahr kaufen, gewährt Ihnen der Händler 10 Prozent Rabatt. In diesem Fall beträgt die Nettoinvestition nicht 150.000 Euro, sondern nur 135.000 Euro.

BAFA, BMEL, BMWi: Wer macht was?

Die wichtigen Ministerien betreiben nicht nur alle Öffentlichkeitsarbeit, sie fangen auch alle mit B an. Aber haben Sie sich schon einmal gefragt, was die Abkürzungen BAFA, BMEL und BMWi bedeuten? Und wer macht eigentlich was?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) hat seinen Hauptsitz in Eschborn in der Nähe von Frankfurt. Ein Schwerpunkt liegt in der Durchführung von Förderprogrammen für kleine und mittlere Betriebe. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt es die Verbreitung von erneuerbaren Energien. Das BMWi ist in Berlin und Bonn beheimatet und bietet für Unternehmer auf seiner Web-Site Tipps und Hilfestellungen in vielen Bereichen an.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt die EU-Agrarreformen in Deutschland um und trägt mit einer Vielzahl von Förderprogrammen zu einer positiven Entwicklung des ländlichen Raums bei.

Mathias Gränzer,
VdAW Beratungs- und Service GmbH



Rainer Sturm / Pixelio.de



GEMEINSAM STARK!

Der Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V. ist der Wirtschafts- und Berufsverband für mittelständische Unternehmen des privaten Agrargewerbes in Süddeutschland.

Als unabhängiger Wirtschaftsverband bieten wir unseren rund 1.500 Mitgliedsunternehmen im Zuliefer- und Absatzgeschäft der Landwirtschaft ein breites Spektrum an Leistungen. Interessensvertretung, Information und Beratung sind dabei Schwerpunkte. Ausgestattet mit einer umfassenden Leistungsvielfalt verstehen wir uns als Dienstleistungsunternehmen.

VDAW BERATUNGS- UND SERVICE GMBH

Als Dienstleistungssparte des VdAW bietet die VdAW Beratungs- und Service GmbH den VdAW-Mitgliedern maßgeschneiderte und persönliche Unterstützung in den Bereichen, die nicht durch eine gebündelte Interessensvertretung abgedeckt werden.

Für moderne Unternehmen sind qualifizierte Beratungen das A und O, um im umkämpften Markt zu bestehen.

UNSERE LEISTUNGEN

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Schwachstellenberatung
- Krisen- und Sanierungsberatung
- Investitionsberatung
- Übergabeberatung
- Bearbeitung und Betreuung von Fördervorhaben
- Vermittlung von Betriebsmitteln
- Dienstleistungen im Bereich Qualitätssicherung
- Versicherungen durch Rahmenverträge
- Fachseminare, -studienreisen und -veranstaltungen

Aktualisierte Fassung!



Der Förderkatalog mit ausgewählten Programmen der aktuellen EU-Förderperiode, für Sie zusammengestellt von der VdAW Beratungs- und Service GmbH und Dr. Neinhaus Verlag AG.

- Alle wichtigen Förderprogramme im Überblick
- Schnelle Navigation
- Übersichtliche Zusammenfassung
- Für Baden-Württemberg, Hessen und Bayern!

Jetzt unter www.vdaw.de und www.neinhaus-verlag.de verfügbar!